





15

No. 52.



Geschärfftes
EDICT

Wegen

Bestrafung

Der

**ACCISE-
DEFRAUDATIONEN.**

Sub Dato Berlin, den 23. Februarii 1722.

HABEN ENDE,

Gedruckt bey der verwich. Bergmannin, in der Königl. Preuss. Privill.
Regierungs- Buchdruckerey.





Wir **F**riederich
Wilhelm / von
Gottes Gnaden Kö-
nig in Preussen / Marggraf zu Brandenburg /

des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vailengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Rüllich, Derge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesiens zu Cronen-Hertzog / Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Wenden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Woers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Bingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Wisingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Büttow, Arlah und Breda, &c. &c. Fügen hier mit zu wissen; Nachdem Wir höchst mißfällig vernehmen, daß eine Gerbere die Accisen in Unseren Provinzzen und Landen von Christen und Juden auf verschiedene Arten merklich defraudiret, und sonderlich die Accis-bare Waaren in Wagen und Chaisen oder durch andere verbotene Mittel heimlich in die Städte hinein practiciret worden, einige von Unseren Officiers und Civil-Bedienten auch die Thor-Schreiber mit unnützen Worten abgewiesen, ja mit Schlägen gedrohet, auch wohl gar der Visitation sich widersetzet, und mit ihren Wagen nicht anhalten wollen; Einige Passagiers und Fuhrleute hingegen in den Thoren fůrgegeben, daß sie nur durchreiseten, doch aber

aber in den Städten verschiedene Päckten abgegeben, imgleichen die Passagiers auf den Posten in den Städten, wo keine eigene Accise- Bediente bey den Post-Häusern bestellet sind, in ihren Coffres viele Accise-bare Sachen mitbringen, und solche bey der Accise-Casse nicht angemeldet. 2c. Solcher und anderer Accise-Defraudationen halber aber bereits verschiedene Edicta und Verordnungen, sonderlich die vom 20^{ten} Martii 1713, 21^{ten} Augusti 1716, und 28^{ten} Martii 1720, allergnädigst publiciret, auch Unsern Garnisonen in Städten Ordre ertheilet worden, den Thor-Schreibern darunter kräftigt zu assistiren, und mit keinem wer der auch sey, zu conniviren: Als haben Wir nicht nur dieses alles hierdurch nochmalts wiederholen, und den Thor- und Baum-Schreibern bey Strafe der unsehlbahren Cassation die fleißige Visitation aller Chaisen und Wagen, nebst Versiegelung der Coffres und Kasten alles Ernstes anbefehlen, auch die Garnison haltenden Officiers nachdrücklich hierdurch beordnen wollen, bey den an den Thor-Schreiber-Häusern befindlichen Schlag-Bäumen sofort des Morgens bey Öffnung der Thore eine Wache hinzugeben, und derselben bey hoher Strafe anzubefehlen alle Chaisen und Wagen ohne Unterscheid und Ansehen der Personen durch Zuziehung des Baumes anzuhalten, bis dieselben geborig visitiret worden, auch Unseren Accise-Thor-Schreibern bey den Visitationen durch die Wacht-haltende Soldaten prompte Assistenz und Schutz zu leisten: sondern Wir wollen auch, daß Unseren Officieren und Soldaten selbst weder Wildpret, so sie selbst schießen über geschendet bekommen, noch sonst etwas Accis-bares, es bester wann es wolle, weiter unversehret einpassiret werden solle, sondern es soll die Accise von ihnen eben so, wie von andern Einwohnern gefordert und unweigerlich bezahlet werden. Dabey Wir die vorige Edicta dahin schärfen, daß nicht nur die verschwiegene und bey den Thor-Schreibern nicht gemeldete Waaren confisciret, sondern auch der Defraudant der Pferde und Wagen verlustig erkläret, oder so hoch als sich der Preis davon belaufft, an Gelde bestraft werden soll. Es müssen hingegen die Thor-Schreiber die Passagiers und Fuhrleute, so da sagen, daß sie nur durchfahren, jedesmahl erinnern, daßjenige, was sie in der Stadt abzugeben hätten, den Verlust der Pferde, Wagen und Waare vorhero bey dem Accise-Einnehmer richtig anzumelden. Falls aber die Pferde und Wagen nicht dem Defraudanten, sondern einem Mieths-Fuhrmanne gehören, und dieser gewußt, daß Accis-bare Waaren in dem Wagen gewesen, und er solche nicht selbst bey dem Thor-Schreiber angemeldet, sondern wissentlich mit verschwiegen, so soll derselbe Fuhrmann seiner Pferde und Wagen ebenfalls verlohren gehen, oder deren Preis an Gelde bezahlen. Die Postmeister aber sollen nach Inhalt des Edicts vom 25^{ten} Julii 1720, keine Accis-bare Sachen, ohne es bey dem Accise-Einnehmer zu melden, eber abfolgen lassen, bis die Visitation geschehen/ und die Accise davon

davon bezahlet worden; oder gleich den Accise-Defraudanten bestrafft werden.

Auf gleiche Weise soll es mit Bestrafung der zu Wasser eingebrachten und verschwiegenen Accis-baren Waaren in den an Flüssen gelegenen Städten gehalten, und das Schiffs-Gefäß oder Kahn zusamt den verschwiegenen Waaren confisciret, oder das Geld davor zur Strafe bezahlet werden. Wäre auch die Defraudation von einem Juden geschehen, so soll derselbe über obgedachte Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen noch dazu seines Schutzbriefes verlustig erkläret, und ohne allen weitern Proceß von des Orts Obrigkeit aus dem Lande gejaget werden.

Diesemigen so Accise-Defraudationes entdecken, sollen den vierten Theil der Strafe, wann solches erwiesen, genießen, auch ihr Rahme nach Umständen der Sache verschwiegen werden.

Wegen der in den Mühlen vorgehenden Accise-Defraudationen wollen Wir, daß dem den 28^{ten} Martii 1720. ergangenen Edict zu Folge die Müller, welche Accis-bares Getreide in der Mühle unveracciset abmahlen, allezeit noch einmahl so hoch als der Defraudant selbst, gestraft, und dem Befinden nach gar zur Festungs-Arbeit condemniret werden sollen.

Bornach sich alle und jede, sie seyen wes Standes sie wollen, sowohl Krieges- als Civil-Bediente allergehorsamst zu achten und vor Schaden zu hüten haben, zu dem Ende dieses Patent durch den Druck publiciret, und an allen publicquen Orten affigiret werden soll. Ubrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Inseigel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23^{ten} Februarii 1722.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

Kg 2962 40



Sb.

V018





15/10

No. 52.

Geschäftes

ED I

Bestre

ACC

DEFRAU

Sub Dato Berlin, de

HABEN

Gedruckt bey der vermitb. Bergm
Regierungs

